

Auskunft:

[Mag. Herbert Vith](#)

T +43 5522 3591 [54310](#)

Zahl: BHFK-III-6506-1/2026-3

Feldkirch, am [17.02.2026](#)

Betreff: L 65 Gölfner Straße in Göfis, Frächtere Allgäuer GmbH, Erstellung Montageloch auf
Höhe StrKm. 2,23
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.02.2026 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 65 Gölfner Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von StrKm. 2,23 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 24.02.2026 bis 28.02.2026 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

II.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

III.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

IV.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Frächterei Allgäuer GmbH
Kapfstrasse 79
6800 Feldkirch
E-Mail: fink.simon@gisingen.at
zum Antrag vom 16.02.2026 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen.
Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen.
Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken.
Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen.
Ansprechpartner: Simon Fink, Tel. 0664/5201787
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
per V-DOK (intern)

zuständiger Straßenmeister: Herr Markus Jandl, Tel. 0664/62 55 032

Nachrichtlich an:

1. Gemeindeamt Göfis
Kirchstraße 2
6811 Göfis
E-Mail: gemeindeamt@goefis.at

2. Polizeiinspektion Frastanz
Hauptmann-Frick-Straße 2b
6820 Frastanz
E-Mail: PI-V-Frastanz@polizei.gv.at
Tel. 059133 8156 100